



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

### Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kanton Zug  
Abkürzung der Firma / Organisation : ZG  
Adresse, Ort : Regierungsgebäude am Postplatz, Seestrasse 2, 6301 Zug  
Kontaktperson : Martin Pfister, Gesundheitsdirektor  
Telefon : 041 728 35 01  
E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch  
Datum : 27. November 2019

### Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an [transplantation@bag.admin.ch](mailto:transplantation@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Transplantationsgesetz; SR 810.21

### Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Zug teilt das Interesse des Bundesrats, dass die Verfügbarkeit von Spendeorganen in der Schweiz erhöht werden soll.

Ebenso wie der Bundesrat lehnt auch der Regierungsrat des Kantons Zug die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» ab. Die von der Initiative geforderte starre Widerspruchslösung ist ethisch bedenklich. Es ist notwendig, dass Angehörige von Verstorbenen konsultiert werden, wenn die verstorbene Person keine schriftlichen Äusserungen über eine Organspende verfasst hat.

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst folglich den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates im Grundsatz, da dieser die Angehörigen in die Entscheidung miteinbezieht. Eine Anpassung wird in der Bestimmung gefordert, welche das Vorgehen festlegt, falls die nächsten Angehörigen einer verstorbenen Person bekannt sind, aber nicht in der festgelegten Frist erreicht werden können. Der Regierungsrat des Kantons Zug plädiert dafür, dass in diesem Fall eine Organentnahme nicht zulässig ist.

Zudem ist der Regierungsrat des Kantons Zug der Meinung, dass die Bedenkzeit von sechs bis zwölf Stunden, welche den Angehörigen nach der Kontaktaufnahme für die Äusserung eines Widerspruchs zur Organspende eingeräumt wird, zu knapp bemessen ist. Diese Bedenkfrist soll auf mindestens zwölf Stunden erhöht werden.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 3	<p>Falls bei der verstorbenen Person keine nächsten Angehörigen bekannt sind, sollte eine Organentnahme zulässig sein.</p> <p>Falls jedoch nächsten Angehörige bekannt sind, aber nicht innerhalb der festgelegten Frist erreicht werden können, sollte eine Entnahme nicht zulässig sein.</p> <p>Ansonsten könnte der Fall eintreffen, dass die nächsten Angehörigen erst nach der Organentnahme den mutmasslichen Widerspruch des Verstorbenen gegen eine Organ-</p>	<p>Sind nächste Angehörige bekannt, aber nicht innerhalb der vom Bundesrat nach Artikel 8b Absatz 6 Buchstabe b festgelegten Frist erreichbar, ist eine Entnahme nicht zulässig.</p> <p>Sind keine nächsten Angehörigen bekannt, ist eine Entnahme zulässig.</p>

	<p>spende erklären könnten, was sehr unbefriedigend wäre.</p> <p>Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Angehörigen den Behörden vorwerfen, die Kontaktaufnahme nicht mit allen möglichen Mitteln versucht zu haben, um somit eine Organentnahme möglich zu machen. Durch die vorgeschlagene Anpassung des entsprechenden Artikels kann diese Gefahr entschärft werden.</p>	
--	--	--

<b>Bemerkungen zum erläuternden Bericht</b>		
<b>Seite / Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>
S. 24 / Art. 8b Abs. 6	Der vorgeschlagene Zeitraum von sechs bis zwölf Stunden, während der Angehörige einer Organentnahme widersprechen können, ist zu knapp bemessen. Es handelt sich hierbei um einen emotionalen Entscheid, dem genügend Zeit eingeräumt werden sollte.	Die Bedenkfrist der nächsten Angehörigen sei vom Bundesrat in der Verordnung auf mindestens 12 Stunden zu erhöhen.